

# **Einwohnergemeinde Bowil**



## **Wasserversorgungsreglement Bowil**

---

**Inkraftsetzung: 01.01.2001**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
<b>I Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II Das Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezügern</b>	<b>4</b>
<b>III Anlagen zur Wasserverteilung</b>	<b>5</b>
<b>A Grundsätze</b>	<b>5</b>
<b>B Oeffentliche Anlagen</b>	<b>6</b>
<b>1. Leitungen</b>	<b>6</b>
<b>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</b>	<b>7</b>
<b>3. Wasserzähler</b>	<b>7</b>
<b>C Private Anlagen</b>	<b>8</b>
<b>1. Grundsätze</b>	<b>8</b>
<b>2. Hausanschlussleitungen</b>	<b>9</b>
<b>3. Hausinstallationen</b>	<b>9</b>
<b>IV Finanzielles</b>	<b>9</b>
<b>V Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>

# Die Einwohnergemeinde Bowil

Erlässt folgendes

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe** **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- <sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)** **Art. 2** <sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- <sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- <sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
- Erschliessung** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- <sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eingetragener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Technische Vorschriften** **Art. 4** <sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- <sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
- Schutzzonen** **Art. 5** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.
- Pflicht zum Wasserbezug** **Art. 6** <sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2, das Trink-

und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe  
a) Allgemeines

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b) Technisches

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Geltung des Reglementes

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement, sowie das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

**Art. 12** <sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflicht der Wasserbezüger  
a) Haftung

**Art. 13** Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b) Ableitungsverbot

**Art. 14** Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c) Handänderung

**Art. 15** Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

**Art. 16** <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Bei einem erneuten Anschluss innert 5 Jahren gelten folgende neuen Anschlussgebühren:

- nach 1 Jahr 20 % der Anschlussgebühr
- nach 2 Jahren 40 % der Anschlussgebühr
- nach 3 Jahren 60 % der Anschlussgebühr
- nach 4 Jahren 80 % der Anschlussgebühr
- nach 5 Jahren volle Anschlussgebühr

Abtrennung der Hausanschlüsse

**Art. 17** Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

**Art. 18** Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäu-

deversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

Erstellung

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

**Art. 24** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

**Art. 25** Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

<sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

**Art. 27** Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Uebrigere Löschanlagen

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Löscheserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Uebungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien etc.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Standort

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

**Art. 31** <sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störung **Art. 32** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum **Art. 33** <sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

<sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Unterhalt **Art. 34** Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel **Art. 35** Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Haftung **Art. 36** Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht **Art. 37** <sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung **Art. 38** <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die



fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

## 2. Hausanschlussleitungen

**Bewilligung** **Art. 39** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügler.

**Durchleitungsrecht** <sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügler.

**Technische Bestimmungen** **Art. 40** <sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Abs. 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügler gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügler durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

## 3. Hausinstallationen

**Technische Bestimmungen** **Art. 41** Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## IV. Finanzielles

**Eigenwirtschaftlichkeit** **Art. 42** <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

**Finanzierung der Anlagen** **Art. 43** <sup>1</sup> Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) einmalige Abgaben,
- b) jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Grund- und Verbrauchergebühren sowie die Entschädigungen für ungemessene Wasserbezügler.

**Mehrwertsteuer** <sup>3</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Einmalige Abgaben
- a) Anschlussgebühren
- Art. 44** <sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Wohnbauten wird aufgrund von modifizierten Raumeinheiten gemäss Amtlicher Bewertung und den umbauten Raum der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. Zur Berechnung der modifizierten Raumeinheiten beigezogen werden Zimmer, Küche und Sanitärräume.
- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für Industrie- und Gewerbebauten sowie für die Landwirtschaft (Oekonomieteil) wird aufgrund von Belastungswerten (BW) nach SVGW und den umbauten Raum der anzuschliessenden Liegenschaften nach SIA erhoben.
- <sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der modifizierten Raumeinheiten, der Belastungswerte und des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der modifizierten Raumeinheiten, der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- <sup>5</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- <sup>6</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- <sup>7</sup> Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den modifizierten Raumeinheiten bzw. den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.
- b) Löschbeiträge
- Art. 45** <sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigte einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- <sup>3</sup> Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- <sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- <sup>5</sup> Der Löschbeitrag wird nur dort fällig, wo der Löscheschutz neu erstellt wird (Hydrantennetz). Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- Jährliche Gebühren
- Art. 46** <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr für Wohnbauten wird aufgrund der modifizierten Raumeinheiten nach amtlicher Bewertung erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Frischwasserverbrauch anfällt.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr für Industrie und Gewerbe sowie für die Landwirtschaft (Oekonomieteil) wird aufgrund von Belastungswerten (BW) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Frischwasserverbrauch anfällt.
- <sup>4</sup> Zur Deckung der Betriebskosten ist jährliche eine Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

Rechnungstellung	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Abständen.</p> <p><sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.</p>
Fälligkeiten	
a) Anschlussgebühr	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen modifizierten Raumeinheiten bzw. der BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
b) Löschbeiträge	<p><sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
c) Jährliche Gebühr	<p><sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils Ende Jahr fällig.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Einforderung der Gebühren	<p><sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>
Verjährung	<p><b>Art. 50</b> Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Art. 52</b> Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.</p>

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug	<p><b>Art. 53</b> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>

- Rechtspflege**      **Art. 55** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Uebergangsbestimmung**      **Art. 56** Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Inkrafttreten, Anpassung**      **Art. 57** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 15.10.1984 und der Wassertarif vom 11.12.1993.
- <sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.
- <sup>4</sup> Die Teilrevision (Art. 43 Abs. 3) tritt per 01.07.2017 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2000 beraten und angenommen worden.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:  
*sig. Erich Wegmüller*

Der Gemeindegeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 28.10.2000 bis 27.11.2000 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10.2000.

3533 Bowil, 28.12.2000 ur

Der Gemeindegeschreiber:  
*sig. Urs Rügger*

Die Teilrevision per 01.07.2017 (Art. 43 Abs. 3) ist am 11.07.2017 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

**NAMENS DES GEMEINDERATS**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Meritz Müller

  
Urs Rügger

**Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:**

Die Teilrevision (Reglementsanpassung) untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen am 20.07.2017 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Die Reglementsanpassung tritt somit in Kraft.

3533 Bowil, 25. August 2017

Der Gemeindegeschreiber:

  
Urs Rügger

Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung: 31. AUG. 2016 (Anzeiger Konolfingen)

**Änderungstabelle – nach Beschlüssen**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2000 GV	01.01.2001	Erlass	Neufassung
11.07.2017 GR	01.07.2017	Art. 43 Abs. 3	Neu
11.07.2017 GR	01.07.2017	Art. 57 Abs. 4	Neu

**Änderungstabelle – nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.11.2000 GV	01.01.2001	Neufassung
Art. 43 Abs. 3	11.07.2017 GR	01.07.2017	Neu
Art. 57 Abs. 4	11.07.2017 GR	01.07.2017	Neu

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund:**

- Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 09.10.1992 (LMG)
- Verordnung vom 20.11.1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton:**

- Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (WVG)
- Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.01.1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11.05.1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21.09.1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (GG)
- Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## Gebührenreglement

Die **Einwohnergemeinde Bowil** beschliesst, gestützt auf Artikel 44 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 27.11.2000:

### Art. 1 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren beträgt:
  - für jede angeschlossene Wohnbaute **Fr. 400.--** pro modifizierte Raumeinheit;
  - für jede Industriebaute **Fr. 200.--** pro Belastungswert (BW);

### Art. 2 Löschbeitrag

1. Der Löschbeitrag jeder Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt **Fr. 1.--** pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.
2. Sofern ein neuer Weiler erschlossen wird, kann von dieser Gebühr abgewichen werden.

### Art. 3 Inkrafttreten

1. Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2000.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**  
**Der Präsident**                      **Der Sekretär**



Erich Wegmüller

Urs Rüegger

### Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Gebührenreglement vom 28.10.2000 bis 27.11.2000 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10.2000.

3533 Bowil, 28.12.2000 ur

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rüegger